

NoBordersCompany e.V.

SATZUNG

1. Name

- 1.1. Der Verein führt den Namen NoBordersCompany e.V.
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister Flensburg eingetragen werden.
- 1.3. Sitz des Vereins ist Flensburg.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Region Sonderjylland-Schleswig. Dies beinhaltet die Durchführung des Jahresprogramms (zeitgenössischer Tanz/Musik), die Vergabe von Gastspielen und Koproduktionen und die Durchführung von Festivals.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins bewegt sich auf drei Ebenen
 - Veranstaltungen: zeitgenössischer Tanz / Performance-Art / Konzerte
 - Kooperationen mit anderen Partnern und als gemeinnützig anerkannten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen von Projekten im Sinne des Vereinszwecks
 - Vermittlung von Tanz und Kunst durch Kurse, Workshops, Festivals, Gastspielorganisation
- 2.3. Die aufgeführten Tätigkeitsbereiche schließen nicht aus, dass der Verein darüber hinaus alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreift.

3. Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 AO).
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in 3.1. gegebenen Rahmens erfolgen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Vorstandsbeschluss über die Aufnahme des/der Beitrittswilligen.
- 4.2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor dem Beschluss zum Ausschluss ist das Mitglied einzuladen und anzuhören.

4.4. Mitgliedsbeiträge und Mittel des Vereins

(1) Der Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder wird bei der Aufnahme in gegenseitiger Absprache zwischen Vorstand und neuem Mitglied festgesetzt. Hierbei ist der Grundsatz der Beitragsgleichheit zu beachten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder wird auf einer Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) NoBordersCompany e.V. erwartet die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch:

- Spenden und sonstige Zuwendungen
- Sponsoring
- Fördergelder von Kulturstiftungen und der Stadt Flensburg
- Eintrittsgelder zu Veranstaltungen

5. Kündigung eines Mitglieds

5.1. Die Kündigung (Austritt) eines Mitglieds ist schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

6. Ausschluss eines Mitglieds

6.1. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied

- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten erheblich schädigt,
- b) trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- c) ein sonst wichtiger Grund vorliegt.

6.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung oder schriftlich mitzuteilen.

6.3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

6.4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

7. Mitgliedsbeitrag und Spenden

7.1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

7.2. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.3. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

7.4. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden in der Beitragsordnung geregelt.

7.5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7.6. Spenden - auch von Nichtmitgliedern - werden für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

8. Organe

8.1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

9.2. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann ein ordentliches Mitglied kooptiert werden.

9.3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Kassenwart/in.

9.4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

9.5. Der Vorstand tritt auf Verlangen von 50% der Vorstandsmitglieder zusammen.

9.6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied für sich allein vertretungsberechtigt ist.

9.7. Der Vorstand kann durch Beschluss eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins führt und rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte/r des Vorstands ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen- und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten und müssen von mindestens 50 % der Vorstandmitglieder befürwortet werden.

9.8. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich den Haushaltsplan des Vereines vor.

9.9. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Rechtsgeschäften mit einem Volumen bis zu 1.500,00 € jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, deren Volumen 1.500,00 € übersteigt, muss der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden.

9.10. Der/die Geschäftsführer/in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er/sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

9.11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

9.12. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten, insofern es die finanziellen Mittel des Vereins erlauben.

9.13. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und den Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt.

10. Die Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung.

10.2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

10.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder vom Vorstand verlangt wird.

10.4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschl. Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung.

10.5. Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist nicht übertragbar.

10.6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Genehmigung des jährlichen Haushalts- und Investitionsplanes, der vom Vorstand vorgelegt wird,
- b) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- d) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands,
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- f) Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
- g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- i) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- j) die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und die Benennung von Ehrenmitgliedern.

10.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

10.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

11. Beirat

11.1. Die Mitgliederversammlung kann einen ehrenamtlichen künstlerischen Beirat bestellen, der ihm bei der Planung und Koordination des Vereinsangebotes beratend und unterstützend zur Seite steht.

12. Mittel des Vereins

12.1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

12.2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, Kurs- und Workshopgebühren, Eintritts-, Kostenersatz für Leistungen, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Alle Einnahmen - mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen – stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

12.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

12.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

12.5. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entlohnt werden, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Honorarvertrags erforderlich.

13. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

13.1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 25%-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen gefasst werden.

13.2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins zwei Liquidatoren.

13.3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „ThemaTanz e.V. – Verein zur Förderung von inklusiver kultureller Bildung von Menschen mit und ohne Behinderung“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13.4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

14. Haftung des Vereins

14.1. Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und seiner Vertreter*innen ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüberhinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde am 02.05.2023 errichtet.